

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Velobörsen

Für alle Personen, die an der Velobörse verkaufen oder kaufen

1. Pro Velo Kanton Zürich organisiert die Velobörse und stellt als Vermittlerin den Börsenplatz, die Verkaufsinfrastruktur und das Personal zur Verfügung.
2. Rechtlich gesehen findet der Verkauf zwischen Verkaufenden und Kaufenden statt.
3. Pro Velo Kanton Zürich vermittelt an der Velobörse die Velos zwischen Verkaufenden und Kaufenden und übernimmt keine Garantie für die angebotenen Velos. Für eventuelle Mängel am Velo übernimmt Pro Velo Kanton Zürich keine Haftung. Die Kaufenden werden auf den zivilrechtlichen Weg verwiesen.
4. Bei der Annahme der Velos wird bei privaten Verkäuferinnen und Verkäufern eine Standgebühr von 10 Franken pro Velo erhoben. Mitglieder von Pro Velo können 2 Velos gebührenfrei einstellen. Die Standgebühr wird beim Verkauf des Velos rückerstattet.
5. Pro Velo Kanton Zürich kann den Verkaufspreis nicht beeinflussen. Dieser wird vom Verkaufenden bestimmt.
6. Vom angeschriebenen Verkaufspreis geht bei erfolgreichem Verkauf eine Vermittlungsgebühr (Kommission) an Pro Velo Kanton Zürich. In der Vermittlungsgebühr (Kommission) ist die Mehrwertsteuer bereits inkludiert. Wie die Vermittlungsgebühr (Kommission) berechnet wird, ist [hier einsehbar](#).
7. Der Verkaufserlös resultiert aus dem angeschriebenen Verkaufspreis abzüglich der oben beschriebenen Vermittlungsgebühr (Kommission) für den Vermittlungsaufwand zu Gunsten von Pro Velo Kanton Zürich.
8. Über die Vermittlungsgebühr (Kommission) von Pro Velo Kanton Zürich wird nicht verhandelt.
9. Den Anweisungen des Börsenpersonals ist Folge zu leisten.
10. Nach 16 Uhr verfügt Pro Velo über nicht abgeholte Velos oder Verkaufserlöse.
11. Pro Velo Kanton Zürich unternimmt alles, um Diebstahl zu unterbinden. Eine Haftung für die zu verkaufenden Velos lehnt Pro Velo Kanton Zürich jedoch ab.
12. Nicht fahrtüchtige Velos werden nicht angenommen. Umtriebe infolge technischer Mängel an Velos werden verrechnet.
13. Mit der Teilnahme an der Velobörse durch das Bringen oder das Kaufen von Velos werden die vorliegenden Geschäftsbedingungen akzeptiert.
14. Der Gerichtsstand ist Zürich.

Für private Verkäuferinnen und privater Verkäufer

15. Es werden nur Velos in fahrtüchtigem Zustand angenommen. Die detaillierten Qualitätsvorgaben für die Velos sind auf der Website von Pro Velo Kanton Zürich unter [Velobörsen](#) beschrieben.
16. Wer sein Velo an die Velobörse bringen will, erfasst es vorgängig mit Vorteil online auf <https://zh.veloboersa.ch>.
17. Für jedes online erfasste Velo muss das entsprechende Velo-Blatt (PDF) ausgedruckt und an die Velobörse mitgebracht werden. Die Vorgaben dazu sind auf unserer Webseite <https://zh.veloboersa.ch> beschrieben.
18. Wenn das Velobörsen-Personal das Erfassen der Velos vor Ort erledigen muss, wird für jedes Velo eine Bearbeitungsgebühr von 5 Franken erhoben.

19. Privatpersonen können maximal zwei Velos an die Velobörse bringen. Ab drei Velos müssen sich auch Privatpersonen als Händlerin oder Händler registrieren. Die Hinweise für Händlerinnen und Händler sind nachfolgend aufgeführt.
20. Bei der Annahme des Velos muss die Verkäuferin beziehungsweise der Verkäufer einen gültigen Identitätsausweis zeigen.
21. Die Verkäuferin beziehungsweise der Verkäufer muss während der Velobörse nicht anwesend sein.
22. Bei Verkaufserfolg kann der entsprechende Verkaufserlös an der Kasse der Velobörse abgeholt werden. Wer sich online auf <https://zh.veloboersa.ch> angemeldet hat, erhält nach erfolgtem Veloverkauf umgehend eine E-Mail mit der Information, dass das Velo verkauft wurde.
23. Wer keine E-Mail hinterlegt hat, muss sich vor dem öffentlich bekannt gegebenen Börsenschluss an der Kasse der Velobörse über den Verkaufstatus erkundigen. Der Verkaufserlös wird nur gegen den gültigen Beleg ausbezahlt.
24. Nicht verkaufte Velos und Zubehör müssen am Börsentag spätestens bis zum öffentlich bekannt gegebenen Börsenschluss abgeholt werden. Velos und Zubehör werden nur gegen den gültigen Beleg ausgehändigt.
25. Für eventuelle Schäden oder Verluste übernimmt Pro Velo Kanton Zürich keine Haftung.
26. Mitgliedern von Pro Velo Kanton Zürich können bis zwei Velos ohne Standgebühr einstellen. Der gültige Mitgliederausweis muss an der Annahmestelle und an der Kasse vorgewiesen werden. Der Mitgliederausweis ist gültig, wenn der Mitgliederbeitrag für das entsprechende Jahr einbezahlt wurde.
27. Nicht abgeholte Velos und nicht abgeholtes Zubehör gehen in den Besitz von Pro Velo oder an gemeinnützige Organisationen über.

Für Velohändlerinnen und Velohändler

28. Velohändlerinnen und Velohändler müssen ihre Registrierung als Händlerin oder Händler vorgängig per Mail an die Geschäftsstelle von Pro Velo Kanton Zürich beantragen.
29. Über die Zulassung als Velohändlerin oder Velohändler bestimmt Pro Velo Kanton Zürich. Eine bereits einmal getätigte Zulassung kann jederzeit von Pro Velo und ohne Angaben von Gründen widerrufen werden.
30. Velohändlerinnen und Velohändler müssen vor der ersten Börse einen gültigen Identitätsausweis vorlegen. Aktive Velohändlerinnen und Velohändler sind verpflichtet den Newsletter für Börsenhändlerinnen und Börsenhändler zu abonnieren, da sämtliche Informationen vor einer Börse darüber vermittelt werden.
31. Pro Velo informiert die Velohändlerinnen und Velohändler vor der Börse, ab wann die Velos auf dem Börsenplatz aufgestellt werden dürfen.
32. Pro Velo legt aufgrund der Platzkapazität pro Börse eine maximale Anzahl Velos fest. Pro Velo entscheidet wie viele Velos eine Velohändlerin oder ein Velohändler pro Börse zum Verkauf anbieten darf.
33. Pro Velo legt Wert auf eine funktionstüchtige Qualität der Velos und legt die Rahmenbedingungen fest. Die Beratung vor Ort ist berechtigt, Velos vom Verkauf auszuschliessen und die Kunden auf

Mängel aufmerksam zu machen. Die Standgebühren werden in solchen Fällen nicht zurückerstattet.

34. Jede Velohändlerin und jeder Velohändler erfasst seine Velos online auf <https://zh.veloboersa.ch> vorgängig zur Velobörse.
35. Für jedes online erfasste Velo muss das entsprechende Velo-Blatt (PDF) ausgedruckt und gemäss den Vorgaben am Velo befestigt werden. Die Vorgaben dazu sind auf <https://zh.veloboersa.ch> beschrieben.
36. Ebenfalls ausgedruckt werden muss die Veloliste. Sie führt alle Velos auf, die an die Börse gebracht werden. Die Veloliste muss vor Börsenbeginn bei der Annahme vom Börsenpersonal eingecheckt werden.
37. Die Standgebühr beträgt zwischen 10 und 15 Franken pro Velo. Der Betrag ist abhängig vom Ort und Zeitpunkt der jeweiligen Börse. Die Standgebühr wird nur bei nicht verkauften Velos erhoben und nach der Börse zusammen mit dem Verkaufserlös abgerechnet. In der Standgebühr ist die Mehrwertsteuer bereits inkludiert.
38. Bei Verkaufserfolg wird die Händlerin oder der Händler per E-Mail informiert. Vom angeschriebenen Verkaufspreis zieht Pro Velo eine Vermittlungsgebühr (Kommission) gemäss Preisliste ab.
39. Die Händlerinnen und Händler erhalten nach Ende der Börse ihre Verkaufs-Liste per Mail. Darauf sind alle verkauften Velos mit der entsprechenden Verkaufserlös-Summe sowie den noch zu bezahlenden Standgebühren der nicht verkauften Velos aufgeführt. Die durch Pro Velo zu bezahlende Mehrwertsteuer für die Vermittlungs- und Standgebühr wird separat ausgewiesen.
40. Die Händlerinnen und Händler müssen bei der Registrierung als Velohändlerin oder Velohändler eine gültige IBAN-Nummer bekannt geben. Der Verkaufserlös abzüglich der Standgebühren wird nach der Velobörse elektronisch überwiesen.
41. Am Börsentag dürfen Velos nur über Pro Velo verkauft werden. Der Verkauf vor und auch nach der Börse ist nicht erlaubt. Nichteinhalten dieser Regelung kann zum Ausschluss führen.
42. Die Velohändlerinnen und Velohändler sind verpflichtet die Herkunft der Velos nachweisen zu können und die Rahmennummern bei der Registrierung wahrheitsgetreu zu erfassen. Bei Rückfragen durch die Polizei oder andere, müssen Name, Vorname, Adresse, PLZ und Ort des Verkäufers mitgeteilt werden können. Nichteinhalten dieser Regelung kann zum Ausschluss führen.
43. Pro Velo garantiert und haftet für die reguläre Durchführung der Velobörse nicht. Die Velobörse kann in ausserordentlichen Fällen auch kurzfristig abgesagt oder frühzeitig beendet werden (z.B. Unwetter, Panne Lieferwagen mit Börsenmaterial, Unfall, usw.)

Für Käuferinnen und Käufer

44. Die Bezahlung der Velos erfolgt in bar oder via Twint.
45. Testfahrten mit den Velos ausserhalb des Areals ist gegen Abgabe eines Ausweises möglich.
46. Die Reservation von Velos ist nicht möglich.
47. Um das Areal mit dem gekauften Velo verlassen zu können, muss der gültige Beleg für die Bezahlung vorgewiesen werden.